

zeugnisses besitzt das ausschließliche Recht zur Nutzung desselben, und er macht von diesem Autorrechte Gebrauch, indem er es als Verlagsrecht auf einen Verleger überträgt.

Das Verlagsrecht ist also das Recht der ausschließlichen Nutzung eines geistigen, insbesondere literarischen oder artistischen Erzeugnisses mittelst dessen Bervielfältigung oder Veröffentlichung. Falls jedoch das Werk eine dramatische oder musikalische Composition ist, kann der Autor auch noch auf anderem Wege als auf buchhändlerischem eine Nutzung daraus ziehen, nämlich durch öffentliche Aufführung (Bundesbeschluß vom 22. April 1841).

Gegenstände des Verlagsrechts bilden literarische und artistische Erzeugnisse aller Art.

Unter ersteren sind solche Geisteswerke zu verstehen, welche dazu geeignet sind, in die Literatur einzutreten, und zwar bezeichnet „Literatur“ im weitesten Sinne die Gesamtheit aller schriftlichen Denkmale, in welchen die geistige Bildung und Entwicklung des Menschengeschlechts niedergelegt ist.

Ob nun diese Erzeugnisse geeignet sind, in die Literatur einzutreten, dies hängt nicht von ihrer literarischen Güte, von ihrem literarischen Werth oder inneren Gehalte ab, sondern davon, ob sie eigenes, selbständiges Product ihres Urhebers sind, gleichviel ob dieser sie zur Veröffentlichung bestimmt hat oder nicht.

Eine Abhandlung, ein Gedicht z. B. ist ein literarisches Erzeugniß, auch wenn der Autor nie daran dachte, es drucken zu lassen; dagegen bildet z. B. eine amtliche Bekanntmachung, auch wenn der Verfasser sie einem Buchhändler zur Verbreitung übergibt, kein literarisches Erzeugniß.

Auch ganze Gesesammlungen, wie die allgemeine deutsche Wechselordnung, das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, können nicht Gegenstände des Verlagsrechts sein *), und ist es daher zu verwundern, daß die bayerischen Behörden, wenn auch nur für kurze Zeit, die zweite Ausgabe des Handelsgesetzbuches (Korn'sche Buchh. in Nürnberg) mit Beschlag belegten.

Vorträge wissenschaftlichen Inhalts, Reden von Staatsmännern und Deputirten, Lehrvorträge, Predigten und sonstige in öffentlicher Function gehaltene Vorträge sind ebenfalls als literarische Erzeugnisse zu betrachten.

Ausarbeitungen, welche nur zu materiellem Gebrauche dienen, Formulare zu Contracten, Frachtbriefe, Fahrtenpläne, Courszettel, Theaterzettel u. sind keine Gegenstände des Verlagsrechts.

Als artistische Erzeugnisse sind alle durch irgend eine plastische oder zeichnende Kunst hervorgebrachten Producte anzusehen, sofern nur eine artistische Hervorbringung und Autorschaft vorhanden ist. Hieran fehlt es aber bei Daguerrotypen, Photographien, bei Abbildungen durch Galvanoplastik, Naturselfstdruck u. dgl.

Was nun das oft besprochene Verlagsrecht an Briefen anbelangt, so kommen hierbei folgende Fragen in Betracht:

1. Sind Briefe überhaupt literarische Erzeugnisse? kann ein Verlagsrecht an ihnen ausgeübt werden? und bejahenden Falls:

2. Hat der Adressant dies Verlagsrecht an den Adressaten veräußert?

Auf erstere Frage ist zu erwidern:

Ein Brief, welcher lediglich die Communication bestimmter Personen über individuelle Beziehungen und materielle Zwecke vermittelt (z. B. kaufmännische Briefe, Briefe über Familienergebnisse u. dgl.), wird nicht als literarisches Erzeugniß, so-

*) Nur im Großherzogthum Hessen ist der Abdruck von Gesetzen von einem Privilegium abhängig.

mit nicht als Gegenstand eines Verlagsrechts betrachtet werden können.

Würde hingegen eine wissenschaftliche Erörterung den Gegenstand brieflicher Mittheilung bilden, so könnte deren Verlagsrecht, ihr Charakter als literarisches Erzeugniß keinem Zweifel unterliegen.

Häufig werden geradezu literarische Erzeugnisse in die Form von Briefen gekleidet, wobei eine Mittheilung an bestimmte Personen entweder überhaupt nicht, oder doch nicht diese allein beabsichtigt war. Die Briefform kann daher ein entscheidendes Urtheil nicht bilden. Ebenso wenig ist die Absicht, in welcher der Brief geschrieben wurde, maßgebend; denn häufig wird eine Correspondenz erst nach der Hand für den literarischen Verkehr bestimmt und publicirt, ohne darum weniger ein literarisches Product zu sein. Die Frage, ob ein Brief als Gegenstand des Verlagsrechts gelten kann, läßt sich also nicht nach seiner Bestimmung als Brief beantworten, sondern sie muß zunächst nach seinem Inhalte entschieden werden, wie denn überhaupt nicht die Form es ist, welche ein Erzeugniß zu einem Gegenstande des Verlagsrechts stempelt. Ist der Brief nach seinem ganzen geistigen Bestand geeignet, in die Literatur einzutreten, so ist er ein literarisches Erzeugniß und damit Gegenstand eines Verlagsrechts.

Was nun die zweite Frage anbelangt, so enthält die Absendung eines Briefes an sich, mochte auch dessen Inhalt für den literarischen Verkehr geeignet sein, noch keineswegs die Veräußerung eines Verlagsrechts von Seiten des Briefstellers, welchem, als dem Autor, das Verlagsrecht als ein ursprüngliches Zustand.

Der Briefschreiber will zunächst nur den Gedankeninhalt dem Adressaten mittheilen, dieser mag hierdurch zwar factisch in die Lage kommen, den Inhalt weiter verbreiten zu können, allein das Recht einer vermögensrechtlichen Nutzung ist ihm damit noch nicht bestellt.

Stellt man aber die Frage so: ist der Adressat, mag ihm auch ein Verlagsrecht nicht zustehen, nicht wenigstens befugt, den an ihn gerichteten Brief drucken zu lassen? so ist zu antworten: insofern der Brief sich zur vermögensrechtlichen Nutzung in dem literarischen Verkehre eignet, steht diese, als Inhalt des Verlagsrechts, lediglich dem Autor und Demjenigen, welchen dieser ermächtigt hat, zu. Da nun in einer solchen Befugniß eine Beschränkung des ausschließlichen Verlagsrechts des Autors liegen würde, eine solche aber nach allgemeinen Grundsätzen nicht vermuthet wird, so kann man im Zweifel nicht annehmen, daß der Adressat oder Empfänger befugt sei, den an ihn gerichteten Brief, sofern er als literarisches Erzeugniß für den Verkehr geeignet ist, drucken zu lassen, denn er würde hierdurch in das Verlagsrecht des Briefschreibers eingreifen, während dieser ihm zunächst nur persönlich eine Mittheilung zu machen beabsichtigte.

Mit der soeben erörterten Frage ist natürlich das Verlagsrecht des Herausgebers einer Briefsammlung, wenn die Briefschreiber oder deren Nachfolger an den Briefen kein Verlagsrecht mehr haben, nicht zu verwechseln.

Hat der Herausgeber einer solchen Sammlung fremdes Material selbständig verarbeitet, so daß ein neues literarisches Product daraus entstanden ist, so erwirbt er sich damit ein ursprüngliches Autorrecht auf dieses Werk, als Ganzes betrachtet, ohne daß er vorher von den Autoren, resp. Verlegern der hierzu theilweise benutzten einzelnen Werke das Recht zum Abdrucke sich zu verschaffen braucht. Es ist daher gesetzlich durchaus nicht nöthig, sondern geschieht höchstens der Form wegen, daß bei Fertig-